

Allgemeine Bedingungen für die Riester-Rente mit Indexbeteiligung

(Tarifbezeichnung: AIR)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. Darin werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG). Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Leistung	
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	1
§ 2 Wie erfolgen die Überschussbeteiligung und die Indexbeteiligung?	2
§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	4
§ 4 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	4
§ 5 Wer erhält die Versicherungsleistung und wie kann die Versicherungsleistung alternativ verwendet werden?	5
§ 6 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?	5
Beitrag und Zulagen	
§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	5
§ 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	6
§ 9 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?	6
Kündigung und Beitragsfreistellung	
§ 10 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswertes kündigen?	6
§ 11 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?	7
§ 12 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	7
Gebildetes Kapital für Wohneigentum	
§ 13 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	7
Kosten	
§ 14 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	8
Sonstige Vertragsbestimmungen	
§ 15 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	8
§ 16 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	9
§ 17 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?	9
§ 18 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	9
§ 19 Wo ist der Gerichtsstand?	9

§ 20 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Rentenzahlung

(1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn (Ende der Aufschubzeit), zahlen wir lebenslang jeweils zu Beginn eines Monats eine Rente in gleich bleibender Höhe. Der bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentenbeginn darf nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres liegen.

Die Höhe der Rente ergibt sich unabhängig vom Geschlecht aus

- dem Wert der Versicherung gemäß Absatz 2 bei Rentenbeginn und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor gemäß Absatz 3.

Sollte diese Rente kleiner sein als die im Versicherungsschein genannte Mindestrente, zahlen wir die Mindestrente.

Da der Rentenfaktor erst bei Rentenbeginn ermittelt wird, haben Sie vor Rentenbeginn über die Mindestrente hinaus keine Garantie zur Rentenhöhe. Das bedeutet insbesondere: Auch wenn der Wert der Versicherung zum Rentenbeginn den garantierten Mindestbetrag (Absatz 2 Satz 2) deutlich übersteigt, ist es möglich, dass nur die garantierte Mindestrente zur Auszahlung kommt.

Die Höhe der Rente ist während der gesamten Rentenzahlungsdauer garantiert.

Ergibt sich bei Rentenbeginn eine so genannte Kleinbetragsrente, also eine monatliche Rente, die den in § 93 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) festgelegten Betrag (im Jahr 2017: 29,75 Euro) nicht übersteigt, können wir die Rente gegen Auszahlung des Wertes der Versicherung abfinden. Dabei sind bei der Berechnung der Rente alle Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 AltZertG insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Wir können die Abfindung auch im laufenden Rentenbezug vornehmen, wenn ein Versorgungsausgleich stattfindet und die Rente erst dadurch zu einer Kleinbetragsrente wird.

Sollten wir beabsichtigen, die Rente gegen Auszahlung des verbleibenden Wertes der Versicherung auszus zahlen, teilen wir Ihnen dies in beiden Fällen vorab mit. In diesem Fall können Sie verlangen, dass wir die Abfindung erst zum 01. Januar des darauffolgenden Jahres an Sie zahlen. Ihr Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss uns in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) innerhalb von vier Wochen ab Zugang unserer Mitteilung zugehen.

Eine Abfindung erfolgt nicht, wenn die Leistung nur aufgrund einer Teilkapitalauszahlung gemäß Absatz 5 auf eine Kleinbetragsrente sinkt.

(2) Der Wert der Versicherung (Deckungskapital) ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Guthaben Ihres Vertrags einschließlich der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (abzüglich der tariflichen Kosten entsprechend § 14) und der gutgeschriebenen Erträge aus der Beteiligung an Überschüssen und Bewertungsreserven sowie aus der Indexbeteiligung.

Wir garantieren, dass zum Rentenbeginn der Wert der Versicherung mindestens so hoch ist wie die Summe der insgesamt eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Dieser Mindestbetrag vermindert sich ggf. um

- Beitragsteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit (Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) verwendet wurden, maximal um 20 % der Gesamtbeiträge,
- das gemäß § 13 für Wohneigentum verwendete Kapital,
- Kapital, das im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entnommen wurde.

Auch wenn Ihrem Vertrag Erträge aus der Beteiligung an Überschüssen und Bewertungsreserven sowie aus der Indexbeteiligung (§ 2) gutgeschrieben werden, ist es möglich, dass zum vereinbarten Rentenbeginn nur der oben genannte garantierte Wert zur Verfügung steht.

(3) Der Rentenfaktor gibt die Höhe der monatlichen Rente je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung an. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bei Rentenbeginn ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Rententariife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den vereinbarten Rentenbeginn genannte, garantierte Rentenfaktor angesetzt.

(4) Für den Rentenbezug können folgende Tarifbausteine vereinbart sein:

- Rentengarantiezeit
Wir zahlen die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben.
- Restkapital bei Tod im Rentenbezug
Wir zahlen bei Tod im Rentenbezug das bei Rentenbeginn vorhandene Deckungskapital abzüglich der bereits gezahlten Renten (ohne Rentenleistungen aus Überschüssen im Rentenbezug, siehe § 2 Abs. 10). Eine Kombination dieses Tarifbausteins mit der Rentengarantiezeit ist nicht möglich.

Die Auswirkung dieser Tarifbausteine auf die staatliche Förderung wird in § 5 erläutert.

Die bei Antragstellung gewählten Tarifbausteine werden im Versicherungsschein dokumentiert. Sie können diese Festlegung - aber nur vor Beginn der Rentenzahlung - ändern. Die garantierte Mindestrente (Absatz 1 Satz 4) und der garantierte Rentenfaktor (Absatz 3 Satz 4) werden in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend neu berechnet.

Teilkapitalauszahlung

(5) Sie können verlangen, dass wir zum Rentenbeginn einmalig bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals (Wert der Versicherung gemäß Absatz 2) an Sie zahlen

(Teilkapitalauszahlung), wenn Sie diesen Termin erleben. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen. Ihr Antrag auf Teilkapitalauszahlung muss uns spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente vorliegen.

Todesfalleistung vor Rentenbeginn

(6) Sterben Sie vor dem Rentenbeginn, zahlen wir den Wert der Versicherung (siehe Absatz 2) aus. Die Auswirkung dieser Leistung auf die staatliche Förderung wird in § 5 erläutert.

Sonstige Regelungen

(7) Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

§ 2 Wie erfolgen die Überschussbeteiligung und die Indexbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(1) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung); aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Sterblichkeit) grundsätzlich zu mindestens 90 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

(2) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langleblichkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten

Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(3) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach dem in Absatz 8 beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht ausgewiesen, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(4) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Internetseite finden können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) vor.

Besonderheiten der Indexbeteiligung

(5) Jährliche Überschussanteile

Für Ihre Versicherung wird eine jährliche Beteiligung an den Überschüssen festgelegt. Die Beteiligung erfolgt jeweils zu einem festen, in Ihrem Versicherungsschein genannten Datum innerhalb des Kalenderjahres (Indexstichtag). Ausgenommen hiervon ist der erste Indexstichtag nach Versicherungsbeginn.

Der für die jährlichen Überschussanteile festgelegte Anteilssatz bezieht sich auf den Wert der Versicherung zum Indexstichtag des Vorjahres. Die Höhe der Beteiligung ergibt sich also aus dem Produkt aus dieser Bezugsgröße und dem Anteilssatz.

(6) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

a) Indexbeteiligung

Mit den jährlichen Überschussanteilen finanzieren wir die Beteiligung Ihrer Versicherung an der Wertentwicklung des

im Versicherungsschein genannten Index. Hierbei wird anhand der Indexentwicklung nach dem folgenden Verfahren die so genannte Indexrendite ermittelt:

Maßgeblich sind die monatlichen Wertentwicklungen des Index in den letzten 12 Monaten vor dem Indexstichtag. Diese werden anhand der Indekurse zum jeweils ersten Handelstag eines Kalendermonats ermittelt. Positive Wertentwicklungen werden jedoch nur zu einem bestimmten Anteil (Indexquote) berücksichtigt. Die Summe dieser Werte ist die Indexrendite. Sollte sich ein negativer Wert ergeben, so wird die Indexrendite auf 0 % gesetzt.

Die Bezugsgröße für die Indexrendite ist der Wert der Versicherung zum Indexstichtag des Vorjahres. Das Produkt aus der Indexrendite und der Bezugsgröße wird Ihrem Vertrag am Indexstichtag gutgeschrieben und erhöht so den Wert Ihrer Versicherung.

Die Indexquote wird jährlich neu festgelegt. Sie ist abhängig von der Höhe der jährlichen Überschussanteile sowie von Einflüssen des Kapitalmarkts (z. B. Volatilität).

b) Chancen und Risiken der Indexbeteiligung

Die Kursentwicklung des Index ist nicht voraussehbar. Sie haben die Chance, dass sich bei einer günstigen Kursentwicklung der Wert Ihrer Versicherung erhöht. Aufgrund der gemäß Buchst. a) ermittelten Indexrendite ist die Erhöhung hierbei kleiner als die jährliche Kursentwicklung des Index. Sie tragen jedoch auch das Risiko des Verlustes der jährlichen Überschussanteile bei einer ungünstigen Kursentwicklung. Selbst ein Kursrückgang kann aber nicht dazu führen, dass der Wert Ihrer Versicherung fällt.

c) Wechsel des Index

Im Rahmen der von uns angebotenen Indizes können Sie den für Ihren Vertrag gültigen Index jährlich wechseln. Den Wechsel müssen Sie uns in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), spätestens zwei Monate vor einem Indexstichtag mitteilen. Er gilt dann für die Zeit nach diesem Stichtag.

d) Optionaler Ausschluss der Indexbeteiligung

Sie können bis zu 7 Tage vor jedem Indexstichtag die Indexbeteiligung ab dem Indexstichtag des folgenden Jahres aus- bzw. wieder einschließen. Spätestens 4 Wochen vor dem Indexstichtag können Sie von uns erfahren, wie hoch am Indexstichtag des folgenden Jahres die jährliche Überschussbeteiligung und die der Berechnung der Indexrendite zugrunde liegende Indexquote sein wird.

Wenn Sie die Indexbeteiligung ausschließen, werden Ihrem Vertrag am Indexstichtag des folgenden Jahres die jährlichen Überschussanteile gutgeschrieben und erhöhen den Wert der Versicherung.

e) Automatischer Ausschluss der Indexbeteiligung

Die Indexbeteiligung ist ausgeschlossen, wenn der Wert der Versicherung kleiner ist als die zum Indexstichtag des Folgejahres nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderliche Deckungsrückstellung für die garantierte Leistung gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3. In diesem Fall erhöht sich zum Indexstichtag des folgenden Jahres der Wert der Versicherung um die jährlichen Überschussanteile. Sofern vor dem automatischen Ausschluss die Indexbeteiligung vereinbart war, wird diese fortgesetzt, sobald dies wieder möglich ist.

f) Wenn der Rentenbeginn nicht auf einen Indexstichtag fällt, werden die jährlichen Überschussanteile für die Zeit nach dem letzten Indexstichtag vor Rentenbeginn Ihrem Vertrag zum Rentenbeginn anteilig gutgeschrieben und erhöhen den Wert der Versicherung. Eine Indexbeteiligung findet in diesem Zeitraum nicht statt.

g) Wird der zugrunde gelegte Index während der Laufzeit des Versicherungsvertrags geschlossen, aufgelöst oder wesentlich verändert, sind wir berechtigt, den Index auszutauschen oder die Indexbeteiligung auszuschließen. In diesem Fall gelten die gleichen Regelungen wie beim automatischen Ausschluss gemäß Buchst. e.

h) Wir realisieren die Indexbeteiligung mit einem Kooperationspartner, da hierfür spezielle Finanzinstrumente erforderlich sind. Wenn während der Laufzeit des Versicherungsvertrags kein geeigneter Kooperationspartner oder keine geeigneten Finanzinstrumente mehr zur Verfügung stehen, haben wir ebenfalls das Recht, die Indexbeteiligung vorübergehend auszuschließen.
Eine Kostenbelastung Ihres Vertrags aufgrund der Realisierung der Indexbeteiligung erfolgt nicht.

Weitere Regelungen zur Überschussbeteiligung

(7) Beitragsverzinsung

Der Wert der Versicherung erhöht sich zusätzlich durch eine monatliche Verzinsung der Beiträge, Zuzahlungen und staatlichen Zulagen, die seit dem letzten Indexstichtag entrichtet wurden bzw. uns zugeflossen sind (abzüglich Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entsprechend § 14). Der hierfür verwendete Zinssatz wird jährlich zusammen mit den Überschussanteilsätzen gemäß Absatz 4 neu festgelegt.

(8) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für Ihren Vertrag wird eine Bemessungsgröße berechnet, die widerspiegelt, in welchem Umfang Ihr Vertrag zur Bildung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Ihrem Vertrag wird rechnerisch der Anteil der Bewertungsreserven zugeordnet, der dem Anteil seiner Bemessungsgröße an der Summe der Bemessungsgrößen aller anspruchsberechtigten Verträge entspricht. Bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Rentenbeginn, haben Sie Anspruch auf die Hälfte dieses Betrags.

Wir beteiligen Ihren Vertrag bereits vorher an den Bewertungsreserven. Dazu legen wir jährlich einen Anteilsatz entsprechend den Überschussanteilsätzen gemäß Absatz 4 fest. Dieser bezieht sich auf den Wert der Versicherung zum Indexstichtag des Vorjahres. Die jährliche Beteiligung an den Bewertungsreserven wird genauso verwendet wie die jährlichen Überschussanteile.

Bei Beendigung der Versicherung bzw. bei Rentenbeginn überprüfen wir, ob der oben beschriebene Anspruch bereits durch die jährlichen Beteiligungen an den Bewertungsreserven gedeckt wurde. Dazu bilden wir die mit den jährlichen Zinssätzen gemäß Absatz 7 verzinste Summe der jährlichen Beteiligungen an den Bewertungsreserven. Ist der Anspruch höher, wird der noch fehlende Wert Ihrem Vertrag gutgeschrieben und erhöht den Wert der Versicherung.

Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

(9) Überschussanteile aus Zusatzversicherungen

Überschussanteile aus etwa eingeschlossenen Zusatzversicherungen erhöhen zu ihrem Zuteilungszeitpunkt den Wert der Versicherung, sofern vereinbart wurde, dass sie wie die Überschussanteile der Hauptversicherung verwendet werden sollen.

(10) Überschussverwendung während des Rentenbezugs

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden; erreichte Erhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.
2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Rentenbeginn so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleich bleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.
3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert, die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

(11) Wenn sich die Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, wesentlich ändern, kann es erforderlich werden, dass wir die für Ihren Vertrag gemäß § 341f Handelsgesetzbuch (HGB) auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen gebildete Deckungsrückstellung auffüllen müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile Ihres Vertrags zur Finanzierung der Auffüllung heranzuziehen. Bereits zugeteilte Überschüsse sind hiervon nicht betroffen.

Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

(12) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen. In diesem Fall ist eine Indexbeteiligung gemäß Absatz 6 Buchst. a nicht möglich.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

§ 4 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 5 Wer erhält die Versicherungsleistung und wie kann die Versicherungsleistung alternativ verwendet werden?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) angezeigt worden sind.

(2) Leistungen, die bei Ihrem Tod gemäß § 1 Abs. 4 (Zahlung der Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit oder Restkapital bei Tod) bzw. § 1 Abs. 6 (Auszahlung in einer Summe) erbracht werden, stellen eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar, vgl. § 10 Abs. 7. Der Bezugsberechtigte kann diese Leistungen in den Fällen der Absätze 3 und 4 alternativ förderunschädlich wie dort beschrieben verwenden.

Im Fall der Rentengarantiezeit wird dabei die mit dem der Rentenberechnung zugrunde liegenden Zins diskontierte Summe der ausstehenden Rentenraten als Todesfalleistung zugrunde gelegt.

(3) Ist der Bezugsberechtigte Ihr Ehepartner, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Waren die Voraussetzungen für die Ehegattenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG erfüllt, kann die Todesfalleistung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag, der auf den Namen des Ehepartners lautet, übertragen werden. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss der Ehepartner uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.
- Aus der Todesfalleistung kann eine monatlich gleich bleibende und / oder steigende lebenslange Rente an den Ehepartner gebildet werden.

Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn der Bezugsberechtigte Ihr eingetragener Lebenspartner ist.

(4) Ist der Anspruchsberechtigte ein Kind, für das Ihnen zum Zeitpunkt Ihres Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte, kann aus der Todesfalleistung eine monatlich gleich bleibende und / oder steigende Leibrente für das Kind gebildet werden. Die Rente wird gezahlt, solange das Kind lebt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind.

(5) Die Höhe der Rente gemäß den Absätzen 3 und 4 wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus der Todesfalleistung ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 AltZertG der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind. Ergibt sich eine Kleinbetragsrente (siehe § 1 Abs. 1), können wir die Rente gegen Auszahlung des zur Verfügung stehenden Kapitals abfinden.

§ 6 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie haben das Recht den Rentenbeginn vorzuverlegen, sofern

- Sie zu dem vorgezogenen Termin bereits Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- der Wert der Versicherung zu diesem Termin nicht kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (siehe § 9) ist, wobei § 1 Abs. 2 Satz 3 hier entsprechend gilt.

Die Mindestrente (§ 1 Abs. 1) und der garantierte Rentenfaktor (§ 1 Abs. 3) werden in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Wegen der verkürzten Aufschubzeit und Ihres geringeren Alters bei Rentenbeginn sind diese Werte geringer als bei Fortführung des Vertrags bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

Der Antrag auf Vorverlegung des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen.

(2) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin hinaus zu verschieben. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem Sie das 75. Lebensjahr vollenden. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

Die Mindestrente und der garantierte Rentenfaktor werden in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Der Antrag auf Hinausschieben des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(3) Zusatzversicherungen sind von der Verlängerungsmöglichkeit gemäß Absatz 2 ausgeschlossen; sie enden zum ursprünglich vereinbarten Termin.

(4) Durch die Verschiebung des Rentenbeginns gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen Ihnen keine Kosten.

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung

auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände mit der Versicherungsleistung verrechnen.

(6) Über die vereinbarte Beitragszahlung hinaus haben Sie vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, einmal pro Kalenderjahr durch eine Zuzahlung den Wert der Versicherung zu erhöhen, sofern die für das Kalenderjahr vereinbarten Beiträge den Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG nicht erreichen.

Der Zuzahlungsbetrag darf maximal der Differenz von Höchstbetrag und dem für das Kalenderjahr vereinbarten Beitrag entsprechen.

Der Wert der Versicherung erhöht sich hierbei um den Zuzahlungsbetrag vermindert um den tariflichen Kostenabzug gemäß § 14.

Bezüglich der Garantie über die Höhe des Wertes der Versicherung zum vereinbarten Rentenbeginn (siehe § 1 Abs. 2) wird die Zuzahlung wie eine Beitragszahlung behandelt.

Grundsätzlich erhöht sich durch die Zuzahlung auch die Mindestrente (§ 1 Abs. 1) im gleichen Verhältnis wie der garantierte Wert der Versicherung zum Rentenbeginn. Die Erhöhung kann jedoch auch geringer ausfallen, wenn sich aus dem Zuzahlungsbetrag und dem zum Zuzahlungszeitpunkt berechneten Rentenfaktor (entsprechend § 1 Abs. 3) ein kleinerer Erhöhungsbetrag ergibt.

Zusatzversicherungen werden durch Zuzahlungen nicht erhöht.

§ 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen (siehe § 38 Abs. 1 VVG). Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(3) Durch Beitragsrückstände kann sich die Bezugsgröße für die jährlichen Überschussanteile gemäß § 2 Abs. 5 bzw. für die Indexrendite gemäß § 2 Abs. 6 Buchst. a mindern.

§ 9 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

(1) Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden nach Abzug der tariflichen Kosten (siehe § 14) Ihrem Vertrag unverzüglich gutgeschrieben und erhöhen den Wert der Versicherung.

(2) Bereits gutgeschriebene staatliche Zulagen können ganz oder teilweise von der zuständigen staatlichen Stelle zurückgefordert werden, wenn sich herausstellt, dass keine Berechtigung für eine Förderung in gewählter Höhe vorlag. In diesem Fall kann sich die Bezugsgröße für die jährlichen Überschussanteile gemäß § 2 Abs. 5 bzw. für die Indexrendite gemäß § 2 Abs. 6 Buchst. a mindern.

§ 10 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswertes kündigen?

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn

- bei beitragspflichtigen Versicherungen jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2),
- bei beitragsfreien Versicherungen zu jedem Monatsende in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Auszahlungsbetrag

(2) Bei Kündigung zahlen wir den Rückkaufswert (Absätze 3, 4 und 6) vermindert um den Abzug gemäß Absatz 5.

Beitragsrückstände und ggf. der Rückzahlungsbetrag (Absatz 7) werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

Rückkaufswert

(3) Der Rückkaufswert ist nach § 169 VVG das zum Kündigungstermin vorhandene Deckungskapital (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 2).

(4) Wir garantieren Ihnen für jedes Jahr der Aufschubzeit einen Mindestbetrag für den Rückkaufswert (garantierter Rückkaufswert).

Abzug

(5) Der in Absatz 2 genannte Abzug beträgt 50 Euro zusätzlich eines Anteils in Prozent des garantierten Rückkaufswertes gemäß Absatz 4. Dieser Anteil beträgt im ersten Versicherungsjahr 0,4 % multipliziert mit der um 10 verminderten Aufschubzeit in vollen Jahren; maximal jedoch 20 %. Beispiel: Bei einer Aufschubzeit von 25 Jahren ergibt sich für das erste Versicherungsjahr ein Anteil von $0,4 \% \times 15 = 6,0 \%$.

In den Folgejahren vermindert sich der Anteil jährlich um 0,4 %-Punkte.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm u. a. ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(6) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, für die Berechnung des Rückkaufswertes das gemäß Absatz 3 anzusetzende Deckungskapital angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch

eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Wichtige Hinweise zur Kündigung

(7) Die Kündigung zwecks Auszahlung ist eine schädliche Verwendung gemäß § 93 EStG. Wir sind gemäß § 94 EStG verpflichtet, dies der für die Zulagenauszahlung zuständigen staatlichen Stelle mitzuteilen und den von ihr ermittelten Rückzahlungsbetrag vom Auszahlungsbetrag abzuziehen und zurückzuzahlen. Das bedeutet, dass Sie insbesondere bereits gewährte staatliche Zulagen und ggf. gemäß § 10a EStG gewährte Steuervorteile verlieren. Weitere Informationen über die Auswirkungen einer schädlichen Verwendung entnehmen Sie bitte der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie weitere Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 14) finanziert werden. Außerdem erfolgt der Abzug gemäß Absatz 5. Nähere Informationen zu Rückkaufswert, Abzug und Auszahlungsbetrag können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 11 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?

(1) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zum Rentenbeginn in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen, um das gebildete Kapital (Absatz 2) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) übertragen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind Verträge, die ausschließlich eine Darlehenskomponente enthalten.

Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(2) Das gebildete Kapital ist der Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 2, ggf. vermindert um Beitragsrückstände.

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 14) finanziert werden.

Findet die Übertragung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns statt, gilt für das gebildete Kapital jedoch die Garantie gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3.

(4) Bei Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten (siehe § 14 Abs. 10), die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

(5) Wir übertragen das Kapital direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Wenn es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter handelt, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen. Sie können nicht verlangen, dass wir das Kapital an Sie zahlen.

§ 12 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 10 Abs. 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Ruhe des Vertrags). In diesem Fall führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung weiter. Beitragsrückstände werden ggf. vom Wert der Versicherung abgezogen. Darüber hinaus erfolgt kein Abzug. Der garantierte Wert der Versicherung zum Rentenbeginn (§ 1 Abs. 2) vermindert sich durch die Beitragsfreistellung um die Summe der davor insgesamt noch zu zahlenden Beiträge (ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen). Die Mindestrente sinkt im gleichen Verhältnis wie der garantierte Wert der Versicherung zum Rentenbeginn.

(2) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Wert der Versicherung erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 14) finanziert werden.

Herabsetzung des Beitrags

(3) Anstelle der Beitragsfreistellung können Sie die Höhe der Beiträge reduzieren, sofern der verbleibende Jahresbeitrag 120 Euro nicht unterschreitet.

Wiederinkraftsetzung

(4) Nach einer Beitragsfreistellung können Sie Ihre Versicherung jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen.

(5) Die Garantie gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt sowohl nach einer Beitragsherabsetzung oder einer Beitragsfreistellung als auch nach einer folgenden Fortsetzung der Beitragszahlung.

§ 13 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass der Wert der Versicherung (siehe § 1 Abs. 2) in vollem Umfang oder teilweise für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Bei einer teilweisen Entnahme muss das verbleibende, durch Zulagen oder zusätzlichen Sonderausgabenabzug geförderte Restkapital mindestens den in § 92a EStG genannten Betrag (Stand 01.01.2017: 3.000 Euro) betragen. Zudem gelten für die Auszahlung aus diesem Vertrag die in § 92a EStG genannten Mindestbeträge. Eine Entnahme führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der vereinbarten Leistungen.

Im Falle einer Rückzahlung wird der Wert der Versicherung entsprechend erhöht und die Leistungen werden neu berechnet.

Die Berechnung der vereinbarten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

(2) Bei vollständiger oder teilweiser Auszahlung des Wertes der Versicherung für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entstehen Ihnen Kosten (siehe § 14 Abs. 10), die vom Auszahlungsbetrag abgezogen werden.

(3) Die Verwendung des gebildeten Kapitals für Wohneigentum vermindert die Überschussbeteiligung zum nächsten Indexstichtag:

- Falls als Überschussverwendung die Indexbeteiligung gewählt wurde, mindert sich die Bezugsgröße für die Indexrendite (§ 2 Abs. 6 Buchst. a) um den Auszahlungsbetrag.
- Wurde die Indexbeteiligung ausgeschlossen, wird bei der Ermittlung der gutzuschreibenden jährlichen Überschussanteile gemäß § 2 Abs. 5 die Bezugsgröße um den Auszahlungsbetrag gekürzt.

(4) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

§ 14 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absätze 2 bis 6), Verwaltungskosten (Absätze 7 und 8) und anlassbezogene Kosten (Absätze 10 und 11). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert. Sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

(3) Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme (das ist die Summe der bis zum vereinbarten Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 1 zu zahlenden Beiträge) einschließlich Zulagen und Zuzahlungen. Diese Kosten sind gemäß den Absätzen 4 und 5 in die Beiträge der ersten maximal acht Jahre der Aufschubzeit einkalkuliert. Von Zulagen und Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.

Sollte Ihr Vertrag aufgrund eines Anbieterwechsels nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b AltZertG zustande gekommen sein, berücksichtigen wir das zu uns übertragene Kapital bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten nicht.

(4) In die Beiträge der ersten fünf Jahre der Aufschubzeit werden insgesamt Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von maximal 2,5 % der vereinbarten Beitragssumme in gleichmäßigen Jahresbeträgen eingerechnet.

(5) Ist die Aufschubzeit länger als fünf Jahre, werden zu-

sätzlich in die Beiträge der Jahre sechs bis acht Abschluss- und Vertriebskosten eingerechnet. Ihre Höhe beträgt insgesamt maximal 1,5 % der vereinbarten Beitragssumme.

(6) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Leistungen oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind (vgl. auch § 10). Nähere Informationen können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Tabelle entnehmen.

Verwaltungskosten

(7) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sie umfassen den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an allen Sach- und Personalaufwendungen, die für den laufenden Versicherungsbetrieb erforderlich sind.

(8) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 2),
- eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags, sofern der Vertrag beitragspflichtig ist, sowie jeder Zulage und Zuzahlung (zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt),
- eines festen jährlichen Eurobetrags.

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag nur mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

(9) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der einkalkulierten Verwaltungskosten können Sie für jedes Jahr der Vertragslaufzeit dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

(10) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- die in § 10 Abs. 5 genannten Kosten bei Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufswertes,
- 100 Euro bei vollständiger oder teilweiser Auszahlung des Wertes der Versicherung für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (vgl. § 13),
- 100 Euro bei Übertragung des gebildeten Kapitals (vgl. § 11),
- die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge bei interner Teilung des Vertrags gemäß § 10 Versorgungsausgleichsgesetz aufgrund einer Scheidung oder der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(11) Darüber hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

§ 15 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

(1) Wir informieren Sie jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
- die Höhe des gebildeten Kapitals,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten,
- die erwirtschafteten Erträge sowie
- bis zum Beginn der Rentenzahlung über das nach Abzug der Kosten zum vereinbarten Rentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital.

(2) Mit der Information nach Absatz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 17 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
- der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stel-

len, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

§ 18 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt auch die Satzung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G., die Sie auf unserer Internetseite finden können.

§ 19 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 20 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

(2) Sofern für diesen Vertrag ergänzende Versicherungsbedingungen vereinbart sind, deren Regelungen ganz oder teilweise - gleich aus welchem Grund - den gesetzlichen Regelungen für Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Alt-ZertG) widersprechen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang und sind für das Vertragsverhältnis maßgebend.